men über die Kontrollorgane und die dafür zuständige Stelle.

KR-Nr. 151/2021

ANFRAGE von Paul von Euw (SVP, Bauma), Stephan Weber (FDP, Wetzikon) und

Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon)

betreffend Kontrollperioden von Schutzraumkontrollen im Kanton Zürich

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG; SR 520.1 vom 20. Dezember 2019) besagt, dass für jede Einwohnerin und jeden Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe des Wohnortes ein Schutzplatz bereitzustellen ist. Einfamilienhäuser sind seit dem Jahre 2012 von der Schutzraumpflicht befreit. Neue Schutzräume werden nur noch in grösseren Überbauungen ab 38 Wohneinheiten erstellt. Die Personen--Schutzräume dienen dem Schutz der Bevölkerung vor natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen sowie bewaffneten Konflikten. Die Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV; LS 522.1 vom 17. September 2008) verpflichtet die Gemeinden, für die Kontrollen der technischen Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes besorgt zu sein. Die Gemeinden bestim-

Der Bundesrat hat am 11. November 2020 das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und die Verordnung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz verabschiedet. Die Grundstrukturen im erwähnten Gesetz bleiben unverändert. Die Gesetzesrevision übt allerdings Einfluss auf die Schutzraumkontrollen respektive auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Angehörigen des Zivilschutzes aus.

Die bisherige Dienstpflicht bis zum 40. Altersjahr wird aufgehoben. Neu gilt eine Dienstpflichtdauer von 14 Jahren oder 245 Diensttagen. Der Personalbestand reduziert sich dadurch für einige Gemeinden erheblich. Mit der noch zur Verfügung stehenden Anzahl Zivilschutzangehöriger liegt der Fokus auf der Erfüllung der Kernaufgaben.

Aufgrund des seit 1. Januar 2021 reduzierten Personalbestandes können die periodischen Schutzraumkontrollen nicht mehr durch Zivilschutzangehörige durchgeführt werden, da, wie bereits erwähnt, mit dem verbleibenden Bestand die Kernaufgaben erfüllt werden müssen. Neben diesen noch die Schutzraumkontrollen durchzuführen, ist personell nicht durchführbar. Ausserdem scheiden bisherige Kontrolleure altersbedingt aus dem Bestand.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hält in der Wegleitung zur periodischen Schutzraumkontrolle (Wegleitung PSK 2013) fest, dass die periodischen Schutzraumkontrollen spätestens alle zehn Jahre durchzuführen sind. Es steht den Kantonen frei, nach Bedarf kürzere Intervalle anzuordnen. Gemäss Weisungen für den Aufbau und Vollzug im Zivilschutz (WAV-ZS) des Kantons Zürich (Stand 1. Januar 2012, Ziff. 311.3 und Ziff. 351.1) sind alle Schutzräume der Qualitätsgruppe A mindestens alle sechs Jahre zu kontrollieren.

Diese Umstände ergeben ab dem Jahr 2021 erhebliche Mehrkosten für Gemeinden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Schutzraumkontrollen durch Aufstockung von Verwaltungspersonal oder durch die Vergabe an externe Fachleute durchzuführen. Dabei fallen für Gemeinden jährlich mehrere CHF 10'000.00 an.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welches sind die Gründe, dass die Schutzraum- Kontrollperiode im Kanton Zürich mit sechs Jahren definiert ist gegenüber den Bundesvorgaben von 10 Jahren?
- 2. Wie wird durch den Kanton Zürich die Aufsicht über die Durchführung und Fristeneinhaltung bezüglich Schutzraumkontrollen erfüllt?

- 3. Wie ist das Verhältnis vom Soll- zum Istzustand von durchgeführten Schutzraumkontrollen per 31.12.2020?
- 4. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, dass die Sechsjahresperiode auf eine Zehnjahresperiode erhöht wird?

Paul von Euw Stephan Weber Andreas Hasler